

aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates Dr-Karl-Renner-Ring 3 1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22 A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 501 65

Ihr Zeichen

Unser Zeichen SP-ZB-2611

2 Durchwahl

FAX

2384

Datum

23.2.1993

Betreff:

Landarbeitsgesetz 1984

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Mit freundlichen Grüßen

Mag Georg Gröss-Ziniel

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für Arbeit und Soziales Stubenring 1 1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
(0222) 50165

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

52.335/8-2/92 SP-M1-2611

Ma Durchwahl

☑ 2384DW

Datum

16.2.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird

Der übermittelte Entwurf sieht dem arbeitsrechtlichen Begleitgesetz entsprechende Maßnahmen für die DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft vor. Er ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Zu Z 2 (§ 10a):

Die Regelung sieht Schutzbestimmungen für Teilzeitarbeit vor. Sie orientiert sich hiebei an den Bestimmungen des Abschnitt 6a des Arbeitszeitgesetzes, sieht jedoch in einigen Punkten Abweichungen vor. Mit einer Ausnahme sind dagegen grundsätzlich keine Bedenken einzuwenden. Die Zulässigkeit von Mehrarbeit ist gemäß § 19c Abs 4 AZG an drei Voraussetzungen geknüpft:

Seite 2

- a) Das Vorliegen gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen und
- b) ein erhöhter Arbeitsbedarf sowie
- c) keine entgegenstehenden berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin.

§ 10a des Entwurfes ist demgegenüber enger gefaßt. Er sieht keine Rücksichtnahme auf Interessen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin vor. Nach Meinung der Bundesarbeitskammer ist diese Ungleichbehandlung der DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft gegenüber ArbeitnehmerInnen in der gewerblichen Wirtschaft nicht zu rechtfertigen. Nach dem Arbeitszeitgesetz findet eine Interessenabwägung stets, auch in außergewöhnlichen Fällen statt, wenngleich sie bei letzteren zumeist zugunsten der betrieblichen Gründe ausgehen mag. Der Systematik des Landarbeitsgesetzes sind bezüglich der Zulässigkeit von Überstundenarbeit sowohl die Voraussetzung des erhöhten Arbeitsbedarfes als auch jene der berücksichtigungswürdigen Interessen fremd. Eine Abweichung von diesen Grundsätzen wird jedoch bereits durch die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen des § 10 Abs 3 und 4 getroffen. Es scheint daher sachlich gerechtfertigt, die vollständige Regelung des § 19c Abs 4 (einschließlich der berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin) zu übernehmen, um DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft nicht zu benachteiligen. Dies erscheint umso mehr gerechtfertigt, da nach Abs 5 des Entwurfes bei außergewöhnlichen Umständen nach § 61 Abs 5 LAG die Leistung von Mehrarbeit ohnehin nicht veweigert werden darf.

Zu Z 13 (§ 102a):

Die Bestimmung über befristete Dienstverhältnisse übernimmt fast wortgetreu jene des § 10a des MSchG. In den Erläuterungen findet sich - wie auch (nach Ansicht der Bundesarbeitskammer irrtümlicherweise) beim arbeitsrechtlichen Begleitgesetz - als Beispiel für ein sachlich gerechtfertigtes befristetes Dienstverhältnis

Seite 3

ein solches zur Abdeckung von Arbeitsspitzen. Die Bundesarbeitskammer ist jedoch der Auffassung, daß dieser Fall eines befristeten Dienstverhältnisses von der taxativen Aufzählung des Abs 2 nicht erfaßt ist. Es sollte daher aus der Aufzählung gestrichen werden.

Zu Z 26 (§ 239):

Bei der Aufzählung jener Normen, zu denen die Länder Ausführungsgesetze zu erlassen haben, wurde offensichtlich die Bestimmung des § 105a Abs 2 vergessen.

Abschließend regt die Bundesarbeitskammer an, jene Regelungen, die zur Hintanhaltung von Benachteiligungen bei Inanspruchnahme einer Gleitpension für gewerbliche Arbeitnehmer bereits in Behandlung stehen, auch in diesen Entwurf des Landarbeitsgesetzes aufzunehmen. Dies betrifft einerseits eine Regelung betreffend Sonderzahlungen, welche in § 10a des Entwurfes aufgenommen werden könnte. Es soll sichergestellt werden, daß einmalige Bezüge im Sinne des § 67 EStG 1988 im Umstellungsjahr in dem dem Verhältnis von Voll- zu Teilzeitarbeit entsprechendem Ausmaß gebühren.

Weiters sind entsprechende Abfertigungsregelungen vorzusehen. Von einer Beschränkung des Anwartschaftserwerbs im Fall der Inanspruchnahme des Höchstausmaßes der Abfertigung bei Beginn des Gleitens sollte jedoch Abstand genommen werden, da das Landarbeitsrecht kein Höchstausmaß kennt. Die übrigen vorgeschlagenen Bestimmungen für gewerbliche Arbeitnehmer könnten sinngemäß übernommen werden.

Seite 4

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Einwendungen und Anregungen.

Der Präsident;

LAbg Josef Quantschnig

OBEIT OF THE PERSON OF THE PER

Der Direktor:

i.V

Dr Bernhard Schwarz